senschaften und Einrichtungen sowie zu den Bürgern charakterisiert. Sie schließt das Entscheidungsrecht, das Kontrollrecht sowie die Rechenschaftspflicht und Verantwortlichkeit des Organs ein. Auch die Rechtsbeziehungen zu anderen Staatsorganen, die dem betreffenden Organ weder über- noch untergeordnet sind, gehören zu seiner Rechtsstellung, z. B. Rechtsbeziehungen auf dem Gebiet der Planung, Koordinierung und Kontrolle. Durch die rechtliche Ausgestaltung all dieser Beziehungen in allgemeinverbindlichen Rechtsvorschriften, in denen sich staatsund verwaltungsrechtliche Regelungen verflechten und ergänzen, erhält das Gesamtsystem der sozialistischen Staatsmacht seine Stabilität und Aktionsfähigkeit.

Da die Rechtsstellung faktisch alle Rechte und Pflichten eines staatlichen Organs umfaßt, mit denen konkrete Rechtsbeziehungen zu anderen Rechtssubjekten begründet werden können, bestimmt sie auch die Beziehungen des betreffenden Organs zu den Bürgern. Diese drücken sich in Rechten und Pflichten gegenüber den Bürgern aus, z. B. in der Pflicht der Räte, die Bürger über die Beschlüsse der jeweiligen Volksvertretung zu informieren, die Eingaben und Rechtsmittel der Bürger nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften zu bearbeiten, sowie in dem Recht, den Bürgern Ansprüche zu gewähren oder Forderungen aufzuerlegen (z. B. auf der Grundlage spezieller Rechtsvorschriften Auflagen zu erteilen oder Ordnungsstrafen zu erheben).

Bei der Rechtsstellung eines vollziehend-verfügenden Organs ist zu unterscheif den hinsichtlich seiner Eigenschaft,

- Träger staatlicher Rechte und Pflichten zu sein, d. h. seiner Befugnis, innerhalb eines bestimmten sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereiches vollziehend-verfügend tätig zu werden und entsprechende Rechte zu begründen oder Pflichten aufzuerlegen. Diese Seite seiner Tätigkeit ist Gegenstand des Verwaltungsrechts;
- Träger zivilrechtlicher bzw. wirtschaftsrechtlicher Rechte und Pflichten zu I sein.
- I Die Rechtsstellung eines vollziehend-verfügenden Organs wird mit seiner 1 Bildung auf Grund der Entscheidung eines dafür zuständigen Staatsorgans begründet (z. B. beschließt der Ministerrat die Bildung eines Ministeriums). Sie endet mit der Auflösung des Organs durch entsprechende staatliche Entscheidung.

Ein vollziehend-verfügendes Organ des Staatsapparates stellt eine eigenverantwortliche staatliche Organisationsform im einheitlichen System des Staatsapparates dar, die mit staatlichen Rechten und Pflichten zur Ausübung vollziehend-verfügender Tätigkeit ausgestattet ist. Jedes Organ besitzt eine durch die
Rechtsordnung gegebene relative Selbständigkeit, die sich vor allem in einer
eigenen Kompetenz, einem eigenen Haushalts- und Stellenplan und einem eigenen
Kollektiv von staatlichen Mitarbeitern ausdrückt. Darin eingeschlossen ist die
Fähigkeit des Organs, selbständig tätig zu werden, Entscheidungen zu treffen.
Rechte und Pflichten zu begründen sowie selbständig am Rechtsverkehr teilzunehmen. Ein solches Organ ist also ein in bestimmter Weise strukturiertes Kollektiv von staatlichen Mitarbeitern, dessen Zweck in der staatlichen Leitung bestimmter gesellschaftlicher Prozesse besteht. Es wird auf Grund von Rechtsvorschriften tätig, hat eine innere Ordnung und eine Struktur und verfügt über
materielle und finanzielle Fonds.